

Richtlinie über die Nutzung von Räumen und Gebäuden der Stadt Warstein durch Vereine und Gruppierungen vom

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Warstein stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den in der Stadt Warstein ansässigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen in ihren Gebäuden Räume mietfrei für die Vereinsarbeit zur Verfügung.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Eine Nutzungsüberlassung ist nur zulässig, wenn der eigentliche Gebäudezweck nicht beeinträchtigt wird. Soweit Räume in Schulen überlassen werden, ist dies nur mit Zustimmung der Schulleitung zulässig.
- 1.3 Voraussetzung für die Überlassung ist der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Warstein, in der die Einzelheiten der Nutzung geregelt werden.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Richtlinie gilt nur für die in Ziff. 1 aufgeführten Vereine. Sie gilt abweichend hiervon **nicht**

- für die Überlassung von Sportlerheimen an Sportvereine,
- für die Nutzung von Sporthallen der Stadt Warstein,
- für Nutzungen durch die Volkshochschule
- [für die Nutzung der Theateraula Belecke und des Forums im Gymnasium Warstein](#)
- [für die Nutzung des Hauses Teiplaß und der Feuerwehrrätehäuser Mülheim und Waldhausen im Rahmen der jeweils gültigen Benutzungsordnungen](#)
- für die Nutzung von Räumen durch politische Parteien oder Wählervereinigungen.

Sie gilt ferner **nicht** für Vereine und Gruppierungen, die sich gewerblich oder kommerziell betätigen. In Zweifelfällen ist der nichtgewerbliche bzw. nicht kommerzielle Nutzungszweck von den Vereinen und Gruppierungen z.B. durch Vorlage eines Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachzuweisen

2.2 In folgenden Fällen wird auf die Erhebung von Nebenkosten verzichtet:

- a) Nutzung von Schulungsräumen im Zusammenhang mit der Sporthallennutzung für Übungsleiterkurse der Sportvereine,
- b) Ausschließliche Nutzung des Raumes als Abstellraum, [wenn Energie nicht oder in nur völlig untergeordnetem Umfang verbraucht wird.](#)

3. Zahlung von Nebenkosten

3.1 Die Raumnutzer zahlen - soweit nicht eine Jugendermäßigung gem. Ziff. 5, eine Sonderermäßigung gem. Ziff. 6 oder eine Übergangsermäßigung gem. Ziff. 7 gewährt wird - die auf den Raum bzw. das Gebäude entfallenden Nebenkosten in voller Höhe. Die Nebenkosten umfassen folgende Aufwendungen:

- Abfallgebühren
- Abwassergebühren

- Kosten für Frischwasserbezug
- Kosten für Gasbezug / Heizmaterial
- Kosten für Strombezug
- Kosten der Heizungswartung
- Kosten der Schornsteinreinigung

3.2 Der ermittelte Nebenkostenbetrag ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen an die Stadtkasse Warstein zu zahlen. Die Stadt Warstein kann die Zahlung von Abschlägen auf der Basis der Vorjahreszahlungen verlangen. Vereine, die die fälligen Nebenkosten nicht oder wiederholt verspätet zahlen, kann die Nutzung des Raums untersagt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

3.3 Sofern für einzelne Räume bzw. Gebäude diese Kosten nicht raum- bzw. objektbezogen ermittelt werden können, werden Pauschalbeträge erhoben. Diese sind wie folgt gestaffelt:

Alleinnutzung eines Raumes (unabhängig von der Nutzungsintensität)

Räume bis 50 m² 42,20 € pro Monat

Räume bis 100 m² 96,00 € pro Monat

Räume über 100 m² 178,00 € pro Monat.

Mitnutzung eines Raumes (unabhängig von der Nutzungsintensität)

Räume bis 100 m² 3,60 € pro Monat

Räume über 100 m² 6,50 € pro Monat.

3.4 Für die einmalige Nutzung von Räumen werden folgende Beträge erhoben:

Räume bis 100 m² 36,00 € pro Nutzungstag

Räume über 100 m² 39,00 € pro Nutzungstag.

Ermäßigungen gem. Ziff. 5, 6 und 7 werden für diese kurzfristigen Nutzungen nicht gewährt.

4. Reinigung

Räume, die ausschließlich von Vereinen genutzt werden, sind von diesen zu reinigen. Eine Reinigung durch die Stadt Warstein erfolgt nicht. In Objekten, die von mehreren Vereinen genutzt werden, ist die Reinigung der Gemeinschaftsflächen (Flure, Toiletten, pp.) einvernehmlich abzustimmen.

5. Jugendermäßigung

- 5.1 Sofern die gem. Ziff. 3 ermittelten Nebenkosten einen Betrag von 100,00 € pro Jahr übersteigen wird eine Jugendermäßigung eingeräumt. Hierzu wird jährlich (Stichtag: 31.12.) das Verhältnis der Anzahl der Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre) in dem Verein zur Anzahl der Gesamtmitglieder ermittelt. Der so ermittelte Prozentsatz gilt als Ermäßigungssatz für die Berechnung der Nebenkosten im Folgejahr.
- 5.2 Der Ermäßigungssatz wird um die Hälfte gekürzt, wenn der Raum entgeltlich oder unentgeltlich für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird (Geburtstage, Familienfeiern pp.).
- 5.3 Die unter Ziff. 3 aufgeführten Nebenkosten reduzieren sich um einen Ermäßigungsbetrag, der durch Multiplikation der Nebenkosten mit dem unter Abs. 1 bzw. Abs. 2 ermittelten Ermäßigungssatz berechnet wird.
- 5.4 Die Vereine sind verpflichtet, der Stadt Warstein die zur Ermittlung der Jugendermäßigung erforderlichen Angaben zu machen. Werden diese Angaben nicht, nicht vollständig oder verspätet gemacht, besteht kein Anspruch auf Gewährung der Jugendermäßigung. Auf Verlangen der Stadt Warstein sind Mitgliederlisten oder andere geeignete Nachweise zur Überprüfung der gemachten Angaben vorzulegen.

6. Sonderermäßigungen

6.1 Folgende Vereine / Gruppierungen erhalten einen Zuschuss in Höhe von 100 % zu den Nebenkosten:

- Caritas Warstein (Kleiderkammer)
-

6.2 Für die Vorhaltung musealer oder touristischer Angebote, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, werden folgende Zuschüsse gewährt:

- Köhlermuseum SGV Hirschberg 80 %
- Kettenschmiede Sichtigvor 80 %
-

Diese Sonderermäßigung berechnet sich wie folgt:

Summe der Nebenkosten ./.. Jugendermäßigung gem. Ziff. 5 = Zwischensumme
Zwischensumme x Prozentsatz = Sonderermäßigung.

7. Übergangsermäßigung

7.1 Sofern die gem. Ziff. 3 ermittelten Nebenkosten abzüglich der Jugendermäßigung gem. Ziff. 5 und der Sonderermäßigung gem. Ziff. 6 folgende Beträge übersteigen:

Vereine mit bis zu 100 Mitgliedern:	200,00 € pro Jahr
Vereine mit bis zu 300 Mitgliedern:	500,00 € pro Jahr
Vereine mit mehr als 300 Mitgliedern:	750,00 € pro Jahr

werden den Vereinen in den Jahren 2008 – 2010 Übergangsermäßigungen eingeräumt, um die mit der Erhebung der Nebenkosten verbundenen finanziellen Belastungen abzumildern.

6.2 Diese Übergangsermäßigungen belaufen sich auf

- 60 % im Jahr 2008
- 40 % im Jahr 2009
- 20 % im Jahr 2010.

Die Übergangsermäßigung berechnet sich wie folgt:

Summe der Nebenkosten ./. Jugendermäßigung gem. Ziff. 5 ./. Sonderermäßigung gem. Ziff. 6

= Zwischensumme

Zwischensumme x Prozentsatz = Übergangsermäßigung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Warstein,

Stadt Warstein

Der Bürgermeister

(Gödde)